

oder ad securius peragendum chirurgicam operationem, umsomehr, wenn sie ad vires refocillandas durch Schlaf herbeigeführt wird, welcher ja von Natur aus hiezu bestimmt ist, so ist sie erlaubt.

Ob und inwieferne die mit der gula und ebrietas eventuell verknüpften Uebel zu imputieren seien, dies zu untersuchen gehört nicht strenge zu der uns selbst gesetzten Aufgabe.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Muer.

IX. (Legitimation unehelicher Kinder per subsequens matrimonium ihrer Eltern.)¹⁾ Die Legitimation eines unehelich geborenen Kindes besteht in der Vervollständigung des Geburts- oder Taufbuches durch Eintragung des außerehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 12. September 1868, Z. 3649 M. Z., diese Amtshandlung neuerdings den hochwürdigen Pfarrämtern übertragen, nachdem schon infolge der zur Führung der Geburtsbücher mit Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813 hinausgegebenen Instruction die Matrifkenführer ermächtigt worden sind, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unverehelichten Vater unter Beobachtung der dort verzeichneten Vorschriften in das Geburtsbuch einzutragen. Die Ingerenz der politischen Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft) hat nur dann platzzugreifen, wenn über die Identität der Person oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

In der Durchführung der Legitimation kann ein zweifacher Modus beobachtet werden, entweder vor oder nach der Verehelichung der Eltern.

Erster Modus. Bei Cheaufnahmen kommen Pfarrherren, welche das in der Pressvereinsdruckerei in der VII. Auflage erschienene und vom hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate approbierte Braut-Prüfungsprotokoll gebrauchen, bei der Frage 19 an den Bräutigam und 16 an die Braut in Betreff der unehelichen Kinder nicht selten zur Kenntniz, daß solche per subseq. matrim. zu legitimieren sein werden. Der Seelsorger benütze die Gelegenheit, um sogleich die Legitimation einzuleiten, indem er den Bräutigam veranlaßt, die Vaterschaftserklärung in das Taufbuch eintragen zu lassen. Und warum soll dies noch vor der Trauung geschehen? Der citierte Ministerial-Erlaß vom 12. September 1868 enthält: „Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes (d. i. bei der Taufe, was wohl selten stattfindet, wenn nicht die Trauung nahe bevorsteht oder der Kindesvater besonders aufmerksam gemacht wird) oder später (also nach Jahren) geschieht, im Gegentheile

¹⁾ Dieser Artikel wurde schon vor Erscheinen des Linzer Diöcesanblattes 1891 Nr. 20 geschrieben und eingesandt. Anmerkung der Redaktion.

verordnet das Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1835, daß, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unverweigerlich zu gestatten sei.“ „Es muß jedoch“, heißt es weiter in diesem Erlasse, „in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrikel dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, daß erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und nachgetragen worden ist.“

Die Eintragung geschieht unmittelbar in das Taufbuch und zwar an jener Stelle, wo der Taufact des unehelichen Kindes verzeichnet ist. Allerdings kommt es nicht auf den Wortlaut an, mit dem die Eintragung geschieht; aber die politischen Behörden haben stets auf die gesetzlich vorgeschriebene Form gedrungen und diese lautet: N. N. (Vor- und Familienname, Charakter, Stand, Beschäftigung, Religion, Wohnort, auch Zuständigkeit oder Heimatsberechtigung des unehelichen Vaters), welcher seiner Person und seinem Namen nach den mitunterzeichneten Zeugen wohl bekannt ist, war zugegen, hat sich als den von N. N. Mutter des unehelichen Kindes) angegebenen Vater des Kindes N. N. bekannt und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt. Nun folgt die eigenhändige Namensfertigung des Kindesvaters und dann der beiden Zeugen, deren einer der Pathe, der andere der Seelsorger sein kann, wenn ihm der als unehelicher Vater sich angebenbe Mann der Person und dem Namen nach genau bekannt ist. Hierauf hat der Seelsorger in Folge des oben citierten Ministerial-Erlasses das Zeitdatum beizufügen: Geschehen den 1891. Hat der Matrikenführer die Zeugenschaft nicht abgegeben, so unterfertigt er schließlich den Act in fidem publicam, was jederzeit anzurathen ist.

Nach der Verehelichung hat der Matrikenführer diese Thatfache im Geburtsbuche anzumerken mit den Worten: „Laut Trauungsbuch der hiesigen Pfarre Tom. V pag. 209 oder laut Bescheinigung des Pfarramtes N. haben die Eltern des Kindes am sich ehelich verbunden.“

Nach dieser ersten Art der Legitimation entfällt die Protokoll-Aufnahme. Wünschenswert erscheint die Anwesenheit der unehelichen Mutter beim Legitimationsacte. Eine Namensfertigung derselben ist in diesem Falle nicht vorgeschrieben.

Der zweite Modus der Legitimation findet statt, wenn nach der Trauung die Eltern eines unehelichen Kindes darum ansuchen. Beide Eltern haben mitsammen persönlich zugleich¹⁾ mit

¹⁾ Der Vorgang, den fast unglaublicherweise ein Pfarrer einhielt, daß er ein Protokoll aufsetzte, heute den Vater, morgen die Mutter, dann einmal den einen und ein anderesmal den anderen Zeugen unterfertigen ließ, ist selbstverständlich ganz und gar ungesetzlich und daher verwerflich.

zwei dem Seelsorger bekannten Zeugen vor ihm als dem Matrikenführer zu erscheinen. Dieser hat, um sich vor Verantwortlichkeit möglichst sicher zu stellen, ein Protokoll, welches mit einem 50 kr.=Stempel versehen sein muß, aufzunehmen. Diese Protokolls-Aufnahme ist den meisten Diöcesen vorgeschrieben. Dergleichen Protokolls-Formulare sind in der akad. Preisvereinsdruckerei in Linz zu bekommen. Nach Ausfüllung der offenen Rubriken des Protokolles liest der Matrikenführer den Inhalt desselben vor, er unterlasse aber niemals die mündliche Frage, ob der gegenwärtige Ehemann doch wirklich der Erzeuger dieses zu legitimierenden Kindes sei; denn es ist schon oft vorgekommen, daß ein Ehemann auf Zureden der Mutter versprochen hat, das uneheliche von einer anderen Mannsperson erzeugte Kind seines dormaligen Weibes als das seine anzunehmen und um die Umschreibung beim Pfarramte nachzusuchen.

Wir wissen Fälle, daß, nachdem der Mann eines solchen Weibes frühzeitig gestorben ist, die Erben desselben die geschehene Legitimation mit Erfolg gerichtlich angestritten haben; ferner, daß der natürliche Kindesvater, nachdem er Kenntnis erlangt hatte von der Legitimation, die Rückerstattung der von ihm einbezahlten Alimentationskosten einflagte, da ein anderer sich als Vater erklärte und er daher fälschlich vorgeschoben worden sei.

Sind die Eltern eines unehelichen Kindes, dessen Legitimation gewünscht wird, nicht in der Geburtsparre des Kindes getraut worden, so haben sie einen Trauungsschein zur Protokolls-Aufnahme beizubringen. Es genügt aber den Matrikenführern eine kurze pfarramtliche Bestätigung, z. B., daß Karl Weiß, Fabrikarbeiter in Grünfeld, sich mit Amalie Braun am 20. Februar 1890 in hiesiger Pfarre verehelicht habe. Datum, Pfarrsiegel und Unterschrift des Matrikenführers mit der Clausel: Ausgestellt behufs Legitimation ihres unehelichen Kindes Cäcilia in der Pfarre Albened. Nach der Unterfertigung des Protokolles hat der Matrikenführer die constatierte Vaterschaftserklärung sogleich in das Taufbuch unter der Rubrik „Vater“ mit genauer Angabe des Namens, der Beschäftigung, Religion und des Wohnortes des Vaters einzutragen, das Datum des Protokolles und der Verehelichung anzumerken. Der Beisatz: „Legitimiert“ erscheint als überflüssig und hat daher zu unterbleiben.

In den meisten Diöcesen ist diese zweite Art der Legitimation nach der Verehelichung durch Protokolls-Aufnahme vorgeschrieben wie in der Linzer Diöcese. (Siehe Linzer Diöcesanblatt 1868, pag. 223.) In einigen Diöcesen aber geschieht diese Erklärung und Eintragung unmittelbar in das Taufbuch. Es muß aber dann diese Eintragung nachstehenden gesetzlichen Wortlaut enthalten:

„N. N. (Nationale und Religion des Kindesvaters), von dem die unterzeichneten, glaubwürdigen Zeugen eidesstattig aussagen, daß sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, war zugegen und hat sich als den von N. N. (Mutter des unehelichen Kindes)

anerkannten Vater des Kindes M. N. (geboren zu? am?) bekannt und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt. (Anmerkung des Ortes, des Tages und Jahres der Trauung.) Unterschrift des Vaters, der Mutter und Zeugen und das Datum. (Wiener Diöcesanblatt 1884, p. 32.)

Ist der Name der Mutter nicht der wahre oder nur angeblich, oder eines der Eltern gestorben, so muß der Legitimationsact mit Tauffchein des unehelichen Kindes und Trauungsschein der Eltern an die k. k. Bezirkshauptmannschaft befördert werden. Eine Legitimation nach dem Tode des Vaters darf also nicht das Pfarramt, sondern nur die k. k. Bezirkshauptmannschaft vornehmen. (Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1877.) Eine Legitimation der aus einem Ehebruche erzeugten Kinder, sowie durch eine nachfolgende Civilehe kann kirchlicherseits nicht, wohl aber nach dem bürgerlichen Gesetze per subseq. mat. geschehen. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 17. Januar 1860. (Wiener Diöcesanblatt 1867, p. 23.) Wird die Legitimation eines Kindes verlangt, das in einer anderen Pfarre geboren worden ist, so haben die Eltern zu dem Pfarrer des Geburtsortes ihres Kindes sich zu begeben, können sie aber dahin nicht gehen, so verweise der Seelsorger sie an die k. k. Bezirkshauptmannschaft oder nehme mit ihnen vor zwei bekannten Zeugen ein Protokoll auf, wie obiges, schicke dieses sammt Tauffchein des Kindes und Trauungsschein entweder an die eigene k. k. Bezirkshauptmannschaft oder nach Weisung des Wiener Diöcesanblattes 1869 und 1885 an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat, das sich mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen setzt. Die Legitimation nur auf Grund eines solchen zugesendeten Protokolles ohne persönliche Anwesenheit der Eltern mit zwei Zeugen vor dem Pfarrer des Geburtsortes wäre illegal. (Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1884, p. 414.)

In beiden Fällen muß über die vorgenommene Legitimation, mag sie mittelbar durch das Protokoll oder unmittelbar durch Eintragung in das Taufbuch geschehen sein, behufs Vormerkung in den Duplicaten und Triplicaten der Matriken durch das Decanat an das bischöfliche Ordinariat mit Einsendung eines schon vervollständigten Matrikenauszuges, in welchem überdies der Ort und die Zeit der Trauung und nach dem zweiten Modus auch das Datum des Protokolles angemerkt ist, berichtet werden. Eine Abschrift des Protokolles beizulegen ist nicht erforderlich. Ist das legitimierte Kind aber im selben Jahre, in dem die Legitimation vorgenommen worden ist, geboren, so entfällt selbstverständlich diese Berichterstattung.

Aber welche Wahrnehmung machen Matrikenführer, die dergleichen Legitimationen in das Taufbuch einzutragen haben? In den meisten Fällen ist der leere Raum an der Stelle, wo eine uneheliche Geburt verzeichnet ist, zu klein, zu enge, weil die den Taufact einschreibenden Priester, wie noch immer viele andere, sich darin gefallen haben, ganz und gar grundlos, sehr enge zusammenzuschreiben, Papier

zu sparen und haarscharf an die letzten Worte die den Act abschließende Linie zu ziehen!

Petenbach.

Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

X. (Restitutionspflicht wegen unberechtigter Erhöhung des diöcesanüblichen Messstipendiums.) Pfarrer Cajus ist der Meinung, das vom Diöcesanbischof festgesetzte Messstipendium sei für die jetzigen Zeitverhältnisse zu gering und erlaubt sich deshalb von den Gläubigen seiner Pfarre für Celebrierung heiliger Messen eigenmächtig ein höheres Stipendium zu verlangen. Wenn nun Cajus abwesend oder verhindert ist, nimmt der Cooperator Titius die Messintentionen im Namen des Pfarrers in Empfang und zwar zum erhöhten Stipendiumsbetrage. Nach einiger Zeit aber stellen sich bei Titius starke Bedenken ein, ob er sich nicht dadurch der Mitwirkung zu einer ungerechten Handlung schuldig mache, und nach dem Grundsatz: „in dubio abstinendum est ab actu“, weigert er sich nun, fernerhin Messmeinnungen zu einem höheren als dem vom Bischofe bestimmten Betrage entgegenzunehmen. Es erheben sich nun folgende Fragen: I. In welchen Fällen ist es erlaubt, ein höheres als das vom Bischofe bestimmte Messstipendium zu verlangen? II. Auf wie vielfache Art hat sich Cajus durch seine Handlungsweise verfehlt? III. Ist Cajus restitutionspflichtig? IV. Hat sich auch Titius durch seine Mitwirkung versündigt und ist er eventuell restitutionspflichtig?

Antwort auf die I. Frage: Der Priester darf in folgenden Fällen ein höheres Messstipendium verlangen: 1. Wenn mit der Celebrierung der heiligen Messe eine besondere und außerordentliche Mühewaltung verbunden ist, z. B. der Gang zu einer entfernten Kirche; 2. wenn die Messe zu einer ungewohnten, unbequemen Stunde, z. B. außergewöhnlich früh oder spät gelesen werden soll; 3. wenn die Messe eigens in der Kirche publiciert werden muß oder wenn besondere Feierlichkeiten, z. B. der Segen mit dem Sanctissimum oder gewisse Gebete damit verbunden sind. In diesen Fällen wird der höhere Betrag nicht für die heilige Messe als solche verlangt, sondern nur für die äußerliche Mühewaltung oder Anstrengung, die nicht wesentlich mit dem heiligen Opfer verbunden ist (cf. Geier, de missarum stipendiis, Moguntiae 1864, p. 43 sq.).

Antwort auf die II. Frage: Cajus hat sich, wenn nicht einer der oben angeführten Fälle zutrifft, vor allem gegen das Gesetz der Kirche versündigt, welches streng verbietet, ein höheres als das diöcesanübliche Stipendium von den Gläubigen zu fordern. Denn die Kirchenversammlung von Trient hat es den Bischöfen überlassen und aufgetragen, die hieher bezüglichen Anordnungen zu treffen (Sess. 22., in decreto de observandis et evitandis in celebratione Missae); und die Congregatio Concilii hat ausdrücklich die Bestimmung des Messstipendiums der Entscheidung der Diöcesanbischöfe